

ANHANG

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO Stand Juli 2023

zwischen

Mitgliedunternehmen
des jeweils bereitstellenden Arbeitgeberverbandes
- Verantwortlicher -
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

4A-SIDE GmbH
Spielmannstraße 19, 38106 Braunschweig
- Auftragsverarbeiter -
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer betreibt internetbasiert einen Zeugnis- und Abmahnungsgenerator (im Weiteren auch als „Dienst“ bezeichnet), welcher dem Auftraggeber als Mitglied des beauftragenden Arbeitgeberverbandes zur Nutzung bereitgestellt wird. Der vertragsgemäße Gebrauch des Dienstes sowie die weiteren Rechte und Pflichten hinsichtlich des Vertragsgegenstandes ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen des Auftragnehmers (im Weiteren „Hauptvertrag“). Im Rahmen des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten bzw. kann von diesen Daten Kenntnis erlangen, für die der Auftraggeber verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrages.

Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher („Herr der Daten“). Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer durch den Auftraggeber sind im Hauptvertrag konkret beschrieben.

Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt in Umfang, Art und Zweck ausschließlich im Rahmen der Erbringung der aus dem Hauptvertrag geschuldeten Leistung. Die Art der Daten sowie die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen folgende Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Rahmen der Nutzerregistrierung folgende Datenarten/-kategorien::

- Name des Unternehmens
- Vor- und Nachname des Nutzers im Unternehmen
- Funktion im Unternehmen
- E-Mailadresse

Bei der Nutzung der jeweiligen Generatoren können folgende Daten und Informationen von Beschäftigten verarbeitet werden:

- Anrede, ggf. Titel (ohne Platzhalterfunktion)
- Vorname (ohne Platzhalterfunktion)
- Nachname (ohne Platzhalterfunktion)
- Geburtsdatum (ohne Platzhalterfunktion)
- Jobtitel
- Information über Führungsverantwortung und ggf. wie viele Mitarbeiter,
- ggf. Abteilung,
- Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (Praktikum, Ausbildung, Vollzeit oder Teilzeit;
- Zwischenzeugnis oder Abschlusszeugnis;
- Eintritts- sowie Austrittsdatum
- Beschreibung der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
- Abmahnungsgrund
- Fehlverhalten

Der Dienst kann auch in einer datenschutzfreundlichen Version implementiert werden bei der die direkt personenidentifizierenden Merkmale wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum (s.o.) durch einen Platzhalter ersetzt werden und erst nach Herunterladen des generierten Dokuments auf dem Endgerät des Nutzers eingetragen werden können.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte

Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Spanien statt.

Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).

Weisungsbefugnisse des Auftraggebers; Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Auftraggeber-Daten vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Insbesondere gewährt der Auftragnehmer die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Vorschriften. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Hendrik Sievers, beck Service GmbH, Ericusspitze 4, 20457 Hamburg, Telefon: 040 / 3010070, E-Mail: datenschutz@4a-side.com, bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in der **Anlage**).
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen oder Post-/Transportdienstleistungen, in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Auftraggeber-Daten auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Unterbeauftragung der folgenden Unternehmen als weiteren Auftragsverarbeiter stimmt der Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu:

- 4A-SIDE Ibérica S.L., Avenida Tío Pepe Nº 8, ES-11407 Jerez de la Frontera
- Fa. Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen

Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an einen Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller obigen Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die in der **Anlage** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten.

Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in der **Anlage** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Auftraggeber-Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Orte, an die Auftraggeber-Daten regelmäßig übermittelt werden, geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang zu unterstützen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann.

Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungserbringung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.